

Antrag

der Abg. Klubobfrau Mag.^a Gutschl und Klubobmann Schwaighofer betreffend eine Änderung
des Landesbediensteten-Gehaltsgesetzes

Im Zuge der Vorbereitung der Umsetzung des neuen Gehaltssystems haben sich einige formelle bzw. redaktionelle Änderungserfordernisse des Landesbediensteten-Gehaltsgesetzes gezeigt. Durch die nachfolgenden Änderungen sollen diese redaktionellen Versehen richtiggestellt und für die Vollziehung des Gesetzes, einschließlich der Optionsberatungen, die erforderlichen Klarstellungen zur Vermeidung von Zweifelsfällen getroffen werden.

Der Rechtssicherheit dient auch die Möglichkeit, Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes rückwirkend und somit gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes erlassen zu können.

Im Vergleich zu den bei Erlassung des Landesbediensteten-Gehaltsgesetzes angestellten Berechnungen ergibt sich keine finanzielle Mehrbelastung.

Die getroffenen Klarstellungen dienen auch wesentlich der Verwaltungsvereinfachung, insbesondere bei den Optionsberatungen und der Zuerkennung von Zulagen und Nebengebühren.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen wird erläuternd festgehalten:

Zu Z 2:

Das Einkommensschema 3 besteht aus vier und nicht aus drei Stufen. Darauf ist auch bei der Festlegung der Vorrückungszeiträume Bedacht zu nehmen.

Zu Z 3:

Derzeit ist die Gewährung der Habilitationszulage sprachlich auf Bedienstete des medizinischen Bereichs beschränkt. Tatsächlich soll diese Zulage aber allen Bediensteten der SALK gewährt werden. Die Bestimmung soll daher berichtigt werden.

Zu Z 4:

Gemäß § 35 Abs 2 LB-GG in der vorliegenden Fassung kann neben einer kombinierten Erschwernis- und Gefahrenabgeltung keine weitere Gefahren- oder Erschwernisabgeltung gewährt werden. Diese Bestimmung ist jedoch überschießend formuliert, da nur das Beziehen einer weiteren pauschalierten Abgeltung, nicht jedoch jener nicht pauschalierter Abgeltungen wie zB der Nachtzulage ausgeschlossen sein soll, da diese Erschwernis mit der kombinierten Zulage nach § 35 Abs 2 LB-GG nicht abgegolten wird.

Zu Z 5:

Bei Bediensteten, die in das neue Gehaltssystem optieren, wird die Einstufung durch das Berechnen einer fiktiven Vergleichslaufbahn berechnet. Bei dieser in die Vergangenheit gerichteten Laufbahnbeurteilung soll der im § 9 Abs. 5 LB-GG angeordnete Verlust von Dienstzeitüberhängen bei Zuordnungsänderungen nur in jenen Fällen nachvollzogen werden, in denen eine Zuordnungsänderung auch tatsächlich eine Änderung der numerischen Einkommensstufe zur Folge gehabt hätte. Dies ist gemäß § 9 Abs. 3 bei Bediensteten des Verwaltungsbereichs dann, wenn sie der Modellfunktion Führung zugeordnet werden, sowie generell bei Bediensteten des medizinischen Bereichs der Fall. Die vorgeschlagene Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung, da die Nachberechnung in jenen Fällen, in denen keine Änderung der Einkommensstufe eintritt, einen im Vergleich zum erzielbaren Effekt unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte.

Zu Z 6:

Sowohl § 129 L-BG als auch § 75 L-VBG enthalten Ermächtigungen zur Erlassung von rückwirkenden Verordnungen, die vor allem im Besoldungsrecht und hier besonders bei der Umsetzung der jährlichen Gehaltsanpassungen oft erforderlich sind. Eine solche Ermächtigung soll auch im LB-GG ergänzt werden.

Zu Z 7:

Die Änderungen sollen gleichzeitig mit dem LB-GG in Kraft treten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 16. Dezember 2015

Mag.^a Gutschi eh.

Schwaighofer eh.

Gesetz
mit dem das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, LGBl Nr 94/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 47 betreffenden Zeile eingefügt:

§ 48 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen“

2. Im § 12 Abs 1 wird in der Z 3 der Ausdruck „2 und 3“ durch den Ausdruck „2 bis 4“ ersetzt.

3. Im § 15 Abs 7 wird die Wortfolge " Bediensteten des medizinischen Bereichs" durch die Wortfolge "den der SALK zugewiesenen Bediensteten" ersetzt.

4. Im § 35 Abs 2 wird im letzten Satz das Wort „Abgeltung“ durch die Worte „pauschalierte Abgeltung“ ersetzt.

5. Im § 44 Abs 3 wird nach dem dritten Satz eingefügt: "§ 9 Abs 5 zweiter Satz findet jedoch nur bei der Zuordnung zu einer Modellstelle des medizinischen Bereichs oder einer Modellstelle der Modellfunktion Führung des Verwaltungsbereichs Anwendung."

6. Im § 45 wird angefügt:

"(3) Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Der Zeitraum der Rückwirkung darf sechs Monate, bei solchen Verordnungen, die eine Erhöhung der Monatsbezüge, der sonstigen Zulagen oder der Nebengebühren bewirken, ein Jahr nicht übersteigen."

7. Nach § 47 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 48

Die §§ 12 Abs 1, 15 Abs 7, 35 Abs 2, 44 Abs 3 und 45 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2015 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.“